

## Regelung Sonntagswäsche

Stand 07/08

Baden-Württemberg:	Verbot, letztmalige Ablehnung 28.07.2003
Bayern:	Erlaubt, ab 12.00 Uhr, sofern die jeweilige Gemeinde dies in ihrem Gemeindebetrieb durch Verordnung zugelassen hat. (Ausnahme: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. – 2. Weihnachtstag) Landeshauptstadt München erlaubt (12:00 – 18:00 Uhr)
Berlin:	Soweit die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können, dürfen abweichend von dem Beschäftigungsverbot des § 9 des Arbeitszeitgesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden: in Autowaschanlagen
Brandenburg:	Autowäsche erlaubt (Ausnahme: 1. Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Reformationsfeste, Volkstrauertag und Totensonntag, sofern eine Störung durch den Betrieb nicht anzunehmen ist. In der Nähe von automatischen Waschanlagen sowie Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge während der Hauptzeit des Gottesdienst nach § 5 I S. 4 nicht erlaubt.
Bremen:	Autowäsche verboten (Ablehnung)
Hamburg:	Betreiben von Waschanlagen und SB-Waschanlage in Gewerbe- und Industriegebieten von 13 – 19 Uhr außer an Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an denjenigen Sonntagen, die zugleich gesetzliche Feiertage nach § 1 des Feiertagsgesetzes sind, erlaubt
Hessen:	Für die Sonn- und Feiertagswäsche kann durch die örtliche Ordnungsbehörde für alle gesetzlichen Feiertagen eine Befreiung gewährt werden
Mecklenburg-Vorpommern:	Das Betreiben von Autowaschanlagen und Münz- und Selbstbedienungswaschsalons mit Ausnahme am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag oder Totensonntag ist erlaubt.
Niedersachsen:	Verbot (letzte Ablehnung 2008)
Nordrhein-Westfalen:	Verbot (letzte Ablehnung 2004)
Rheinland-Pfalz:	Verbot (letzte Ablehnung 2004)
Saarland:	Verbot (letzte Ablehnung 2003)
Sachsen:	Verbot
Sachsen-Anhalt:	Autowäsche erlaubt (mit Ausnahme von Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Sonntage die zugleich staatlich anerkannte Feiertage sind)
Schleswig-Holstein:	automatische Waschanlage, Selbstwaschanlage für Kraftfahrzeuge, Münz- und Selbstbedienungswaschsalons an Sonntagen erlaubt.
Thüringen:	Erlaubt, sofern die Störung der Feiertagsruhe der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann